ARBEITSRECHT FÜR STEUERBERATER

H.a.a.S. GmbH
SEMINARE
STEUERN + FINANZEN

LESEPROBE

Christoph Gahle, Rechtsanwalt, Köln

Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

A. DAS ARBEITSRECHT ALS STÄNDIGER BEGLEITER ... 7
I. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht – Beratungsgrenzen ... 8
II. Effektiv vorbeugen – Maßnahmen zur Risikobegrenzung ... 15
III. Selbst ist der Mann? – Beratungsvermeidung ohne Mandatsverlust ... 20
B. ARBEITSRECHTLICHES GRUNDWISSEN ... 21
I. Leihen statt anstellen – Arbeitnehmerüberlassung ... 21
II. Unterstützung zum Nulltarif – Familiäre Mitarbeit ... 25
III. Eine Hand wäscht die andere – Gefälligkeitsverhältnisse ... 27
IV. Wer schreibt der bleibt – Arbeitsvertrag ... 29
V. Drum prüfe, wer sich ewig bindet – Befristung ... 35
VI. Erfahrung sichern – Rentnerbeschäftigung ... 41
VII. Arbeit nach Bedarf – Abrufarbeit ... 43
VIII. Wenn es ums Geld geht – Lohn ... 45
IX. Auto statt Geld – Sachbezug ... 47
X. Geld trotz Nichtleistung – Entgeltfortzahlung ... 52
XI. Muss kurz weg! – Vorübergehende Verhinderung ... 56
XII. Recht auf Freizeit – Erholungsurlaub ... 58
XIII. Heute mal anders – Direktionsrecht ... 62
XIV. Richtig reagieren – Abmahnung ... 64
XV. Ende gut, alles gut? – Kündigung ... 66
XVI. Geld zum Abschied? – Abfindung ... 74
XVII. Besser vertragen statt streiten – Auflösungs- und Abwicklungsvereinbarungen ... 76
XVIII. Unnötige Konflikte vermeiden – Zeugnis ... 79
C. PRAXISRELEVANTES SPEZIAL-KNOW-HOW ... 82
I. Herausforderung Mindestlöhner – Aktuelle Rechtsprechung ... 82
II. Nachzahlungsrisiko Statusirrtum – Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-/Geschäftsführern ... 87
III. Arbeitnehmer wider Willen – Scheinselbstständigkeit und deren Folgen ... 90
D. AUS AKTUELLEM ANLASS ... 95
I. Früher informiert – (geplante) Gesetzesänderungen ... 95
II. Wichtiges zuletzt – Neue Rechtsprechung ... 106

1. Ihr Referent

Christoph Gahle, Jahrgang 1974, Studium der Rechtswissenschaften in Saarbrücken und Saragossa (Spanien). 2001 und 2002 Tätigkeit in einer mittelständischen zivilrechtlichen Anwaltskanzlei in Hagen sowie in bedeutender internationaler Sozietät in Madrid. Danach Auslandspraktikum in weltweit agierendem Pharmaunternehmen in Philadelphia (U.S.A.). Seit 2003 als selbstständiger Rechtsanwalt in der Beratung und Vertretung von mittelständischen Unternehmen, deren Inhaber und Leitungsorgane sowie (Steuer-) Berater tätig, überwiegend in den Bereichen Arbeits- und Gesellschaftsrecht sowie im Status- und Betriebsprüfungsrecht. Seit 2005 Partner bei Eggesiecker und Partner.

Ausgewiesener Buch- und Fachautor in den Schwerpunktgebieten und bundesweiter Referent für zahlreiche Steuerberaterverbände und -kammern, aber auch für verschiedene private Seminaranbieter.

Klausur(mit)ersteller für den von zahlreichen Steuerberaterkammern angebotenen Lehrgang „Fachassistent/-in Lohn & Gehalt“.

2. Seminararbeit

Von dem Seminar profitieren Sie am meisten, wenn Sie

- aktiv am Seminar teilnehmen,
- mir „Löcher in den Bauch“ fragen,
- eigene Beiträge aus Ihrer Praxis beisteuern.

Ich bin als Rechtsanwalt natürlich Jurist. Dennoch werde ich

- versuchen, mich verständlich auszudrücken,
- nicht nur berichten, was nicht geht, sondern zeigen was möglich ist und wie es richtig geht.

Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang, dass die nachfolgenden Ausführungen zwar mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, ich auf Grund der möglichen Komplexität der Sach- und Rechtslage im Einzelfall aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Darstellungen und/oder meiner Handlungsempfehlungen sowie Formulierungsvorschläge übernehmen kann.

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag

3. Veröffentlichungen

Meine nachfolgenden Publikationen stellen eine wertvolle Ergänzung zum heutigen Seminar dar:

- Scheinselbstständigkeit, Fallstricke und Lösungen, BBP Betriebswirtschaft im Blickpunkt, Teil 1: 03/2018, S. 81 ff.; Teil 2: 04/2018, S. 102 ff., Teil 3: 05/2018, S. 138 ff.
- Rechtsfragen in der Steuerberatung, Deubner Verlag (ISBN 978-388606-753-4) 11/2017
- Keine Stimmbindung aufgrund von Stimmbindungsvereinbarungen?, BBP 07/2016
- Beitragsrisiken erkennen lernen, IHK-WirtschaftsForum 8/2015
- Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse und das daraus resultierende Haftungsrisiko, KP 5/2014
- Verlustgeschäft Langzeitüberlassung, BD Blickpunkt Dienstleistung 8/2013
- Umfangreiche Prüfungswelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bei Zeitarbeitsfirmen, Kanzleiführung professionell 2/2012
- Sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung – Haftungsrisiken des Steuerberaters, Der Betrieb 29/2011
- Tücken des Statusfeststellungs- und Erstattungsverfahrens, Kanzleiführung professionell 6/2011
- Kündigung bei Bagatelldelikten, Arbeitsrecht aktiv 9/2010
- Das Aus für Minderarbeit! Was tun, wenn der Mitarbeiter keine Leistung bringt?, Business & Law Frankfurt 2008
- Haftungsfalle Sozialversicherungsrecht – Pflicht zur Kenntnis der Rechtsprechung des BSG?, Kanzleiführung professionell 12/2007
- Beitragsfalle: Sozialversicherung, Business & Law Rheinland 2007

4. Vorträge

Wie Sie der nachfolgenden Seminarauswahl entnehmen können, begleitet mich unser heutiges Thema nicht zum ersten Mal:

- Info-Steuerseminar GmbH (Düsseldorf) 09/2018
- Steuerberaterverein Köln (Köln) 06/2018
- Steuerberaterverein Köln (Aachen) 06/2018
- StBK Stuttgart (Stuttgart) 05/2018
- ARGE für zahnärztliche Steuer- und Wirtschaftsberatung (Potsdam) 04/2018
- StBV Hamburg (Hamburg) 04/2018
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Osnabrück) 03/2018
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Oldenburg) 03/2018
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Hamburg) 02/2018
- Info-Steuerseminar GmbH (Düsseldorf) 09/2017
- Casa Konferenzservice (Alzenau) 05/2017

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag

- StBK Stuttgart (Stuttgart) 05/2017
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Osnabrück) 03/2017
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Hannover) 03/2017
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Berlin) 03/2017
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Oldenburg) 03/2017
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Hamburg) 03/2017
- Steuerberaterverein Köln (Köln) 03/2017
- Steuerberaterverein Köln (Aachen) 03/2017
- Info-Steuerseminare GmbH (Düsseldorf) 01/2017
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Hannover) 12/2016
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Bremen) 12/2016
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Berlin) 11/2016
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Hamburg) 11/2016
- Verein der Steuerberater Köln (Köln) 11/2016
- CASA Konferenzservice (Alzenau) 11/2016
- Verein der Steuerberater Köln (Aachen) 10/2016
- StBK Stuttgart (Stuttgart) 10/2016
- Steuerberaterforum Zollernalb (Balingen) 10/2016
- StBV Mecklenburg-Vorpommern (Rostock) 09/2016
- Forum junge Steuerberater (Düsseldorf) 09/2016
- Info-Steuerseminar GmbH (Düsseldorf) 06/2016
- StBV Hamburg (Hamburg) 05/2016
- StBK Stuttgart (Stuttgart) 04/2016
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Osnabrück) 04/2016
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Oldenburg) 04/2016
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Berlin) 04/2016
- Arbeitskreis Steuerberater Mönchengladbach (Mönchengladbach) 04/2016
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Hannover) 03/2016
- CASA Konferenzservice (Alzenau) 04/2016
- AuWiS GmbH, Aus- und Weiterbildung (Freiburg) 02/2016
- H.a.a.S. GmbH, Seminare und Vortrag (Hamburg) 02/2016
- Info-Steuerseminar GmbH (Düsseldorf) 01/2016

A. DAS ARBEITSRECHT ALS STÄNDIGER BEGLEITER

Nur „Steuern“ reicht schon längst nicht mehr. Nahezu täglich fordern Mandanten von Steuerberatern und deren Mitarbeitern eine Vielzahl von mehr oder weniger komplexen arbeitsrechtlichen Beratungsleistungen. Auf der anderen Seite üben Steuerberater auch selbst häufig Arbeitgeberfunktionen aus und werden „inhouse“ mit unterschiedlichsten arbeitsrechtlichen Herausforderungen konfrontiert. Gleiches gilt für Mitarbeiter, die sich nicht selten zusätzlich um die internen arbeitsrechtlichen Belange kümmern müssen.

Bezogen auf eigene Angelegenheiten unterliegen Steuerberater und deren Mitarbeiter natürlich grundsätzlich keinen Beschränkungen. Wie jeder andere auch können sie vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vertretungserfordernisse frei entscheiden, ob sie ein Rechtsproblem selber lösen oder sich hierzu der Unterstützung eines fachkundigen Dritten (z. B. Rechtsanwalt) bedienen. Anders ist dies jedoch im Verhältnis zum Mandanten. Überschreiten Steuerberater und/oder deren Mitarbeiter hier die Grenzen des Erlaubten, kann das erhebliche negative Konsequenzen haben:

- Nichtigkeit des Auftragsverhältnisses[1].
- Schadensersatzpflicht bei gleichzeitigem Verlust des Honoraranspruchs[2].
- Wettbewerbs- und berufsrechtliche Sanktionen[3].

Grund genug, sich diesem Thema etwas näher zu widmen.

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag

1 BGH-Urteil vom 11.01.2017, IV ZR 340/13, BeckRS 2017 100481; BGH-Beschluss vom 12.11.2015, I ZR 211/14, DStR 2016 S. 2247

2 Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess, 3. Aufl. 2016, Abschnitt D., § 19, Rz. 229 ff.; Urteil des LG Trier, 09.09.2015, 5 O 259/14, BeckRS 2015 17225; Sonja Rechner, Anmerkung zum Urteil des LG Baden-Baden, 22.09.2010, 4 O 32/10 KfH, DStR 2011 S. 1003

3 BGH-Urteil vom 31.03.2016, I ZR 88/15, NJW 2016 3441; Urteil des LG Hamburg, 18.03.2015, 315 O 82/15, GRUR-RS 2015 12293; Urteil des OLG Köln, 29.08.2014, 6 U 13/14, BeckRS 2015 20742

I. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht – Beratungsgrenzen

1. Beratungssituation

Praktikerhinweis

Der Mandant bittet um die Übersendung eines Arbeitsvertrages zur Anstellung seiner Ehefrau.

2. Rechtliche Einordnung

a) Allgemeines

Nach § 33 StBerG haben Steuerberater und deren Mitarbeiter eigentlich „nur“ die gesetzgeberische Aufgabe ihre Mandanten bei der Bewältigung ihrer steuerlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Die Steuerberatung ist daher grundsätzlich eine auf dieses besondere Fachgebiet beschränkte Rechtsberatung.

In der Praxis hat die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten aber häufig Bezugspunkte hin zu außersteuerlichen Regelungen. Im Übrigen beschränkt sich das Dienstleistungsportfolio von Steuerberaterkanzleien heute nicht mehr nur auf das traditionelle Steuerrecht, wie z. B. das Erstellen der Lohn- und Finanzbuchführung oder von Steuererklärungen und Abschlüssen.

Um die Berufsausübung nicht zu behindern, kann Steuerberatern und deren Mitarbeitern die Erbringung von weiteren Rechtsdienstleistungen daher nicht insgesamt verwehrt werden. Andererseits bedarf es zur Vermeidung einer grenzenlosen Betätigung auf praktisch allen Rechtsgebieten und damit zum Schutz der berechtigten Interessen der Mandanten vor unqualifiziertem Rechtsrat[1], aber auch Schranken. Hierzu hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.07.2008 das RDG geschaffen, dass das bis dahin geltende und – weil wesentlich strengere – nicht mehr modernem Dienstleistungsverständnis entsprechende RBerG ablöste.

b) Rechtsdienstleistungsgesetz

aa) Anwendungsbereich

Das RDG, das als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgebildet wurde, regelt die Befugnis zur außergerichtlichen Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Damit berührt es gerichtliche Verfahrensvorschriften zur Vertretungsberechtigung bereits dem Grunde nach nicht. Aber auch spezialgesetzliche Vorschriften im außergerichtlichen Bereich gehen dem Gesetz gem. § 1 Abs. 3 RDG vor.

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag

[1] BGH-Urteil vom 11.01.2017, IV ZR 340/13, BeckRS 2017 100481

Beispiele

Gem. § 15 Nr. 8 und 9 BOStB sind Steuerberatern u. a. die Wahrnehmung des Amtes als Nachlasspfleger, oder Vormund oder aber die Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder Notgeschäftsführer erlaubt.

Die § 13 Abs. 6 Satz 2 SGB X, § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG normieren, dass Steuerberater ihre Mandanten i. R. v. Betriebsprüfungen (§ 28p SGB IV) und Verfahren nach § 28h SGB IV sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bis zum Landessozialgericht vertreten dürfen.

Auch sind Steuerberater nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 7 VwGO vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten in Abgabenangelegenheiten (hier: Fremdenverkehrsbeiträge) zur Vertretung berechtigt, wobei auch Beitragsstreitigkeiten erfasst werden.

bb) Rechtsdienstleistung

Das RDG schränkt nur die Individualberatung ein, die ein gewisses Maß an substantieller rechtlicher Prüfung erfordert, die über eine bloße Rechtsanwendung hinausgeht[1]; ob es sich um eine einfache, oder schwierige Rechtfrage handelt, ist unerheblich[2]. Allgemeine, an die Öffentlichkeit oder einen interessierten Kreis gerichtete abstrakte Informationen stellen mithin keine Rechtsdienstleistung dar, und zwar auch dann nicht, wenn sie einen konkreten Fall als Beispiel heranziehen oder durch ihn ausgelöst werden. Hierzu gehören typischerweise Rundschreiben o. ä. an Mandanten, denn sie vermitteln lediglich allgemeine Rechtskenntnisse, ohne auf den konkreten Einzelfall einzugehen[3]. Gleiches gilt für unmittelbare allgemeine Informationen an den Mandanten zu arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Themen (z. B. Darstellung der gesetzlichen Kündigungsvoraussetzungen etc.).

Hinweis

Werden Steuerberater oder deren Mitarbeiter hingegen in der Weise tätig, dass sie über die Erstinformation hinaus mit dem Mandanten bezogen auf eine ihn betreffende Rechtsfrage in einen Dialog eintreten, laufen sie Gefahr, dass sich die bis dahin allgemeinen Darstellungen zu einer Tätigkeit im Einzelfall konkretisieren und damit zu einer (ggf. unerlaubten) Rechtsdienstleistung verdichten.

Auch die unveränderte Weitergabe von Formularen und/oder Vertragsmustern sowie die nicht (rechts-)beratende Unterstützung beim Ausfüllen derselben fallen grundsätzlich nicht unter den Rechtsdienstleistungsbegriff[4].

1 BGH-Urteil vom 14.11.2013, B 9 SB 5/12 R, NJW 2014 493

2 BGH-Urteil vom 14.01.2016, I ZR 107/14, DStRE 2017 S. 379

3 Krenzel, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2. Auflage 2017, § 2, Rdnr. 48

4 Krenzel, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2. Auflage 2017, § 2, Rdnr. 23; Urteil des OLG Karlsruhe, 13.10.2010, 6 U 64/10, NJW-RR 2011 119

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag

Hinweis

Von der Ausfüllhilfe zu unterscheiden ist die aktive Beteiligung an der Gestaltung des Vertragsinhalts, z. B. durch Konkretisierung von Urlaubstagen o. ä. in einem Arbeitsvertrag.

cc) Entgeltlichkeit

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen werden vom Gesetz zwar ebenfalls nicht erfasst. Allerdings erfährt diese Öffnungsklausel aber zwei Einschränkungen, die dazu führen, dass sie für Steuerberater und deren Mitarbeiter praktisch so gut wie nie relevant sein wird. Denn an einer Unentgeltlichkeit fehlt es nach der Gesetzesbegründung[1] bereits dann, wenn die Rechtsdienstleistung mit einer entgeltlichen (Haupt-)Leistung verknüpft ist oder diese mit mittelbarer Gewinnerzielungsabsicht (z. B. Akquisitions- oder Bindungsmotivation) erbracht wird. Im Übrigen verpflichtet § 6 Abs. 2 RDG bei Rechtsdienstleistungen außerhalb des persönlichen Nähebereichs eine juristisch qualifizierte Person hinzuzuziehen.

dd) Nebenleistung

Das Gesetz erlaubt Rechtsberatung nur, wenn sich diese als Nebenleistung darstellt. Das wiederum bestimmt sich nach § 5 RDG. Danach sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild des Steuerberaters gehören. Ob das der Fall ist, beurteilt sich nach dem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang der Nebenleistung mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Berufs- oder Tätigkeitsbild

Aufgrund der Vielfältigkeit des Berufs- und Tätigkeitsbildes des Steuerberaters, ist dieses Kriterium nur sehr eingeschränkt zur Abgrenzung geeignet. Dementsprechend tut sich die Rechtsprechung schwer, die Zugehörigkeit zum Berufs- oder Tätigkeitsbild bei Steuerberatersachverhalten ausdrücklich zu verneinen und verlagert den Prüfungsschwerpunkt zumeist auf § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG.

Beispiel

Das BSG äußerte zwar Bedenken, ob die Vertretung von Mandanten im Widerspruchsverfahren nach dem SGB IX (Feststellung des Grades der Behinderung sowie der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen) noch zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört, ließ die Frage aber im Ergebnis offen und verneinte die Zulässigkeit der Rechtsdienstleistung wegen Fehlens der in § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG beschriebenen Nebenleistungsvoraussetzungen.

Abgrenzung zur Hauptleistung

Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist danach zu beurteilen, inwiefern der Schwerpunkt der Haupttätigkeit auf nicht (allgemein-) rechtlichem Gebiet liegt. Im Vordergrund muss bei Steuerberatern die spezifisch steuerrechtliche oder (betriebs-) wirtschaftsberatende und nicht (allgemein-) rechtliche Dienstleistung stehen[2].

1 BT-Drucksache 16/3655 S. 57

2 Urteil des OLG Bremen, 30.09.2011, 2 U 41/11, NJW 2012 S. 81

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag

Inhaltlicher Sachzusammenhang

Der sachliche Zusammenhang kann nicht durch die zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten getroffene Mandatsvereinbarung hergestellt werden. Das Vorliegen eines Zusammenhangs kann sich vielmehr nur nach objektiven Kriterien richten. Eine innere bzw. inhaltliche Verbindung ist in der Regel immer dann anzunehmen, wenn die Nebenleistung zum Ablauf oder zur Abwicklung des Hauptgeschäfts gehört[1] oder die Nichterledigung der Nebenleistung auch die sachgerechte Erfüllung der (zulässigen) Haupttätigkeit beeinträchtigt[2].

Erforderliche Rechtskenntnisse

Zum Schutz der Mandanten sind Steuerberatern und deren Mitarbeitern nur solche Nebentätigkeiten erlaubt, die sie mit ihrer beruflichen Qualifikation miterledigen können und die nicht die volle Kompetenz eines Rechtsanwalts oder die besondere Sachkunde einer registrierten Person bedürfen. Maßgebend ist also nicht die individuelle Qualifikation des Bearbeiters, sondern die allgemeine berufstypische juristische Qualifikation von Steuerberatern im Rahmen ihrer Haupttätigkeit[3]. Bleiben die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse hinter denjenigen für die Erbringung der (vermeintlichen) Nebenleistung notwendigen Kenntnissen zurück, kann die Nebenleistung nicht erlaubnisfrei erbracht werden.

Hinweis

Bei diesem Prüfungspunkt misst die Rechtsprechung der Frage, ob die Rechtsthematik Ausbildungs- und Prüfgegenstand ist, besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die fehlende Berechtigung mangels erforderlicher eigener Kompetenz grundsätzlich nicht durch die pro forma Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Außenverhältnis bzw. durch interne Beauftragung desselben als (Quasi-) Erfüllungsgehilfe überbrückt werden kann[4].

Hinweis

Bei interprofessionellen Sozietäten ist darüber hinaus darauf zu achten, dass sich der Auftrag auch auf die Rechtsdienstleistung erstreckt und sich an die Kanzlei insgesamt richtet.

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag

1 BT-Drucksache 16/3655 S. 52

2 BSG-Urteil vom 05.03.2014, B 12 R 4/12 R, BeckRS 71772; BGH-Urteil vom 06.10.2011, I ZR 54/10, BeckRS 2012 03915

3 BT-Drucksache 16/3655 S. 54; BGH-Urteil vom 28.09.2000, IX ZR 279/99, NJW 2001 S. 70

4 BGH-Urteil vom 11.01.2017, IV ZR 340/13, BeckRS 2017 100481; BGH-Beschluss vom 12.11.2015, I ZR 211/14, DStR 2016 S. 2247